

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 329/08 B

L 1 R 423/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 RJ 101/03 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. T e r d e n g e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Dezember 2007 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichteten Schreiben vom 8.7.2008, das nach Weiterleitung durch das LSG am 18.7.2008 beim Bundessozialgericht eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 18.1.2008 (im Wege der öffentlichen Zustellung) zugestellten Beschluss des LSG vom 12.12.2007 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie weder form- und fristgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist (die bereits am 18.2.2008 abgelaufen ist) einlegen lassen (§ 166 Abs 1, ab 1.7.2008 = § 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Die Beschwerde ist somit durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

